



Preisblatt

zu den Bestimmungen für die allgemeinen Preise der Ersatzversorgung mit Strom in Grundversorgungsgebieten der EG Tacherting-Feichten eG

gültig ab 1. Januar 2026

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzversorgung.

Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden ohne Leistungsmessung

Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung (Spannungsebene Niederspannung - NSP)		
	Netto ² Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Energiepreis³	22,50	26,78

Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung (Spannungsebene Niederspannung - NSP)		
	Netto ² Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Energiepreis³	22,50	26,78

Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung (Spannungsebene Umspannung – MSP/NSP und Mittelspannung – MSP)		
	Netto ² Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Energiepreis³	22,50	26,78



Zahlungsverzug	Netto ² Euro	Brutto Euro
Verzugskosten	5,00 ⁴	
Ermittlungsentgelt bundesweit		Nach tatsächl. Aufwand ¹

Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung	Netto ² Euro	Brutto Euro
Zusätzliche Anfahrsgebühr	40,00 ²	47,60
Kosten für die Unterbrechung der Belieferung	85,00 ⁴	101,15
Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung	85,00 ²	101,15
Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung außerhalb der Arbeitszeit	125,00 ²	148,75

1 Haushaltskunden nach § 3 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verbrauchen.

2 Zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

3 Zusätzlich zum Energiepreis zu entrichten ist das Netznutzungsentgelt, der Messstellenbetrieb, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Abschaltbare Lasten Umlage, die Konzessionsabgabe.

4 Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.